



SCHWARZ-SCHILLING-STIFTUNG

JAHRESBERICHT 2024

Deutsches Stiftungszentrum

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----|--|---|
| 1. | Auftragsverhältnis | 3 |
| 2. | Rechtliche Verhältnisse | 3 |
| 3. | Geschäftsführung/Fördertätigkeit..... | 4 |
| 4. | Erläuterungen zur Rechnungslegung..... | 4 |
| | Generelle Aussagen | 4 |
| | Vermögensnachweis..... | 4 |

Anlagen

- Gremienliste
- Vermögensnachweis
- Vermögensaufstellung
- Satzungsmäßige Leistungen

SCHWARZ-SCHILLING-STIFTUNG

1. AUFTRAGSVERHÄLTNIS

Die Stiftung beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen der Auftraggeberin zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine erweiterte Verantwortlichkeit im Sinne der Steuerberatung.

Wir haben die Stiftung über Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihr Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

2. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Die Stiftung wurde als rechtsfähige Stiftung durch Prof. Dr. Christian Schwarz-Schilling errichtet und am 12. Februar 2003 von der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde staatlich anerkannt.

Sitz der Stiftung ist München.

Die Organe der Stiftung und deren Aufgaben und Befugnisse sind in der Satzung festgelegt. Ihre Zusammensetzung ist in der Anlage Gremienliste dargestellt.

Es gilt die Stiftungssatzung in der Fassung vom 4. September 2012.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stiftungszweck ist die Förderung

- der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene,
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - der Entwicklungshilfe,
- sowie die Förderung der Wissenschaft.

Die Stiftung wird beim Finanzamt München unter der Steuernummer 143/235/70222 geführt.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Das Finanzamt hat die Stiftung mit zuletzt ergangenem Bescheid vom 1. Februar 2024 für die Jahre 2020 bis 2022 von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit.

Das Finanzamt München hat mit Bescheid vom 6. November 2014 nach § 60a AO die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer festgestellt.

Die Stiftung ist berechtigt, für Zuwendungen, die ihr zur Verwendung für die folgenden steuerbegünstigten Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen:

§ 52 (2) Nr. 1 Wissenschaft und Forschung; § 52 (2) Nr. 7 Erziehung; § 52 (2) Nr. 7 Volks- und Berufsbildung sowie Studentenhilfe; § 52 (2) Nr. 10 Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene; § 52 (2) Nr. 10 Andenken an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; § 52 (2) Nr. 13 Völkerverständigung; § 52 (2) Nr. 15 Entwicklungszusammenarbeit.

3. GESCHÄFTSFÜHRUNG/FÖRDERTÄTIGKEIT

Übersichten der gefassten Beschlüsse zur Verwendung der Stiftungsmittel sowie der satzungsmäßigen Leistungen des Berichtsjahrs sind, soweit erfolgt, den Anlagen zu entnehmen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

Generelle Aussagen

Neben den allgemeingültigen Normen zur Rechnungslegung inklusive der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und etwaiger ergänzender Regelungen der Stiftungssatzung ergeben sich für die Rechnungslegung steuerbegünstigter Einrichtungen spezielle Anforderungen aus der Abgabenordnung und den Verwaltungsvorschriften der Finanzbehörden.

Für rechtsfähige Stiftungen enthalten außerdem die jeweiligen Landesstiftungsgesetze zusätzliche Regelungen.

Bei Stiftungen hat die Rechnungslegung vor allem die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- Sie dient den Stiftungsorganen als Informationsquelle und Entscheidungsgrundlage.
- Die Finanzverwaltung prüft aufgrund der Rechnungslegung die tatsächliche Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ausschließliche und zeitnahe Verwendung der Stiftungsmittel für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke.
- Bei rechtsfähigen Stiftungen dient die Rechnungslegung als Nachweis der satzungsmäßigen Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der weiteren Stiftungsmittel sowie dem ordnungsgemäßen Umgang mit dem Stiftungsvermögen gegenüber der Stiftungsaufsicht.

Die Buchführung der Stiftung erfolgt EDV-gestützt.

Die Rechnungslegung der vom Deutschen Stiftungszentrum verwalteten Stiftungen basiert auf der doppelten Buchführung und besteht aus einer stiftungsspezifischen Vermögensrechnung sowie einer Einnahmenüberschussrechnung. Beide zusammen dienen als Vermögensnachweis.

Vermögensnachweis

Der Vermögensnachweis ist aus der Buchführung des DSZ - Deutschen Stiftungszentrums im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. abgeleitet worden.

Dieser zeigt die Entwicklung des Gesamtvermögens der Stiftung im Berichtsjahr sowie im Vorjahr. Er weist jeweils das Stiftungskapital, das Verbrauchskapital, die Kapitalrücklage das Umschichtungsergebnis, die freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO sowie die Stiftungsmittel aus. Die Begrifflichkeiten für die Vermögensbestandteile haben sich nach der Reform des Stiftungsrechts zum 1. Juli 2023 geändert und wurden angepasst.

Grundstockkapital

Das Grundstockkapital unterliegt dem Kapitalerhalt und untergliedert sich in das Errichtungskapital, Zustiftungskapital und Zuführungskapital. Das sich aus dem Stiftungsgeschäft ergebende Dotationskapital ist das Errichtungskapital. Zu einem späteren Zeitpunkt erhaltene Zuwendungen von außen, die zur Stärkung des Vermögensstocks bestimmt sind, stellen das Zustiftungskapital dar. Zuführungen aus von der Stiftung erwirtschafteten Mitteln, die dauerhaft auf Beschluss des Gremiums erhalten bleiben sollen, wie z. B. Zuführungen nach § 62 Abs. 4 AO (sog. Ansparrücklage) stellen das Zuführungskapital dar.

SCHWARZ-SCHILLING-STIFTUNG

Verbrauchskapital

Das Verbrauchskapital unterliegt nicht dem Kapitalerhalt und ist nicht ungeschmälert zu erhalten. Als Verbrauchskapital werden neben dem bei der Errichtung einer Stiftung eingebrachten Verbrauchskapital auch sonstige Zuwendungen erfasst, die ein Zuwendender zum planmäßigen Verbrauch nach konkreten satzungsmäßigen Bestimmungen, vertraglichen Regelungen oder Auflagen in das sonstige Vermögen leistet.

Kapitalrücklage

In der Kapitalrücklage werden Zuwendungen erfasst, die zwar zur Stärkung des Kapitals geleistet werden, aber nach dem Willen des Zuwendenden oder dem Zweck der Stiftung für Maßnahmen der Zweckverwirklichung gemindert werden dürfen. In der Kapitalrücklage wird auch zum Verbrauch zugelassenes Vermögen erfasst, das von innen (auf Beschluss des Gremiums) umgewidmet worden ist, sofern dies nicht dem Verbrauchskapital zuzuordnen ist.

Umschichtungsergebnis

Der Gesamtwert des Stiftungsvermögens kann sich durch Vermögensumschichtungen (realisierte Veräußerungsgewinne oder -verluste) oder Buchwertberichtigungen (Abschreibungen oder Zuschreibungen) ändern. Das saldierte Umschichtungsergebnis wird teilweise auch als Umschichtungsrücklage bezeichnet. Gegebenenfalls werden etwaige Entnahmen aus dem Umschichtungsergebnis in dem Zuführungskapital oder in den Mitteln im Vermögensnachweis ausgewiesen. Gesetzlich ist die Entnahme zur Erfüllung der Stiftungszwecke gem. § 83c Abs.1 S.2 BGB gestattet, solange die Satzung nichts anderes bestimmt.

Freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO haben Stiftungen die Möglichkeit, jährlich bis zu einem Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und bis zu zehn Prozent ihrer sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel – dies sind Spenden sowie die Überschüsse aus Zweckbetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben – in die freie Rücklage einzustellen.

Eine unterlassene Zuführung zur freien Rücklage kann in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden.

Projektrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO

Neben den im Vermögensnachweis dargestellten Positionen kann die Stiftung auch eine Projektrücklage bilden. Diese dient dazu, die satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Sie entsteht durch Beschluss. Für die Bildung einer Projektrücklage muss ein nachweisbarer Zusammenhang zwischen der Rücklagenbildung und einer konkret geplanten Maßnahme der Zweckverwirklichung bestehen, d. h. die Rücklage muss inhaltlich, nach ihrem zeitlichen Umfang und in der Höhe begründet sein. Entfällt der Grund für die Rücklage, ist diese als Mittelzufluss aufzulösen, und die freigewordenen Mittel sind sodann zu verwenden.

Stiftungsmittel

In der Entwicklung der Mittel werden alle vom Deutschen Stiftungszentrum verwalteten Einnahmen und Ausgaben der Stiftung gezeigt, die nicht das Vermögen betreffen, sondern die laufenden zeitnah zu verwendenden Mittel.

Nach den §§ 55 und 56 AO muss eine steuerbegünstigte Stiftung die ihr zur Verfügung stehenden Mittel grundsätzlich zeitnah für die steuerbegünstigten Zwecke verwenden.

Mittel sind zunächst alle ordentlichen Erträge aus der Vermögensanlage (Zinsen, Dividenden, Mieterträge u. a.). Hierzu zählen aber auch alle Zuwendungen, die nicht dem Vermögen zugeführt werden (Spenden, Zuschüsse), sowie die Überschüsse aus Zweckbetrieben und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben. Außerdem gehören die Auflösung von Rücklagen und Mittelrückflüsse dazu.

Eine zeitnahe Mittelverwendung liegt gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 3 AO dann vor, wenn die Mittel spätestens

SCHWARZ-SCHILLING-STIFTUNG

im zweiten auf den Zufluss folgenden Geschäftsjahr verwendet werden.
Die Bildung gemeinnütziger Rechtlicher Rücklagen gilt als Verwendung im Sinne der oben genannten Normen.

Essen, den 02. April 2025



Dominik Petermann
Deutsches Stiftungszentrum GmbH



Sylvia Schweikl
Deutsches Stiftungszentrum GmbH

Gremienliste

Stand: 31.12.2024

Vorstand

Deutsches Stiftungszentrum GmbH
Baedekerstraße 1
45128 Essen

Eintritt 16.06.2013
Berufung zeitlich begrenzt
vom 16.06.2013
bis 15.06.2028

Stiftungsrat

Vorsitzende/r

Bundesminister a.D.
Prof. Dr. Christian Schwarz-
Schilling

Eintritt 12.02.2003
Berufung zeitlich
unbegrenzt

Stellv. Vorsitzende/r

Thomas Mann

Eintritt 23.03.2018
Berufung zeitlich begrenzt
vom 23.03.2018
bis 22.03.2028

Mitglieder

Staatssekretär a.D.
Friedhelm Ost

Eintritt 30.05.2013
Berufung zeitlich begrenzt
vom 23.03.2018
bis 22.03.2028

Dr. Maria do Rosário Almeida Ritter

Eintritt 12.06.2019
Berufung zeitlich begrenzt
vom 12.06.2019
bis 11.06.2024

Alexandra Schwarz-Schilling

Berufung zeitlich begrenzt
vom 10.10.2024
bis 09.10.2029



KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tersteegenstraße 19–23, 40474 Düsseldorf

Tersteegenstraße 19–23
40474 Düsseldorf
Postfach 30 05 64
40405 Düsseldorf
T 0211 475-7000
F 0211 475-6000
www.kpmg.de

DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH
Baedekerstraße 1
45128 Essen

Unser Zeichen 40075685-16205622

Ansprechpartner Holger Schumacher
T +49 211 475 7695
holgerschumacher@kpmg.com

25. Februar 2025

Bericht über vereinbarte Untersuchungshandlungen in Verbindung mit Vermögensnachweisen der selbständigen Stiftungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

basierend auf unserem Auftragsschreiben vom 5. Februar 2025 haben wir die mit Ihnen vereinbarten und im Folgenden aufgelisteten Untersuchungshandlungen im Hinblick auf die vom DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH verwalteten selbständigen Stiftungen zum 31. Dezember 2024 durchgeführt.

Zweck der vereinbarten Untersuchungshandlungen und Verwendungsbeschränkung

Die Berichterstattung ist zu Informationszwecken an die DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH gerichtet und darf in keinem anderen Zusammenhang als zum Informationszweck der gesetzlichen Vertreter der in dem Vermögensnachweis benannten selbständigen Stiftung verwendet werden. Insbesondere ist eine Offenlegung dieses Berichts gegenüber Dritten oder seine Verwendung in Verkaufsprospektien oder anderen gleichartigen öffentlichen Dokumenten oder Medien ausgeschlossen. Dritte im Sinne dieser Regelungen sind nicht Mitglieder von Aufsichtsgremien („Informationsempfänger“) der in dem Vermögensnachweis benannten selbständigen Stiftung.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH haben bestimmt, dass die nachfolgend dargestellten vereinbarten Untersuchungshandlungen im Hinblick auf Vermögensnachweise der selbständigen Stiftungen für den Zweck des Auftrags geeignet sind.

Die gesetzlichen Vertreter der DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH sind zudem für die Aufstellung der Vermögensnachweise der selbständigen Stiftungen zum 31. Dezember 2024 verantwortlich, für die die vereinbarten Untersuchungshandlungen durchgeführt werden.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Wir haben unsere Tätigkeit in Übereinstimmung mit dem International Standard on Related Services (ISRS) 4400 (Revised) Agreed-Upon Procedures Engagements durchgeführt. Ein Auftrag über vereinbarte Untersuchungshandlungen beinhaltet die Durchführung der mit dem Auftraggeber vereinbarten Untersuchungshandlungen und die Darstellung der Ergebnisse, die die tatsächlichen Feststellungen der einzelnen durchgeführten Untersuchungshandlungen wiedergibt. Wir geben keine Erklärung über die Angemessenheit der durchgeführten Untersuchungshandlungen ab.

Die vereinbarten Untersuchungshandlungen stellen weder eine Prüfung noch eine prüferische Durchsicht in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing bzw. International Standards on Review Engagements dar. Infofern geben wir weder ein Prüfungsurteil noch eine Schlussfolgerung über die Vermögensnachweise der selbständigen Stiftungen zum 31. Dezember 2024 ab.

Wenn wir zusätzliche Untersuchungshandlungen vorgenommen oder eine Abschlussprüfung bzw. prüferische Durchsicht der Finanzinformation in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing bzw. International Standards on Review Engagements durchgeführt hätten, wären von uns möglicherweise andere Sachverhalte festgestellt worden, über die Ihnen dann berichtet worden wäre. Folglich machen wir keine Aussagen darüber, ob die von uns durchgeführten Tätigkeiten für Ihre Zwecke ausreichend und geeignet sind.

Sicherung der Unabhängigkeit und Qualität des Wirtschaftsprüfers

Bei der Durchführung des Auftrags haben wir die Anforderungen an Unabhängigkeit und Qualitätssicherung aus den nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen, insbesondere der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)), beachtet.

Vereinbarte Untersuchungshandlungen und Feststellungen

Wir haben die folgenden mit Ihnen vereinbarten Untersuchungshandlungen im Hinblick auf den von Ihnen erstellten und diesem Schreiben beigefügten Vermögensnachweis zum 31. Dezember 2024 durchgeführt:

1. Wir haben die Erstellung des Vermögensnachweises zum 31. Dezember 2024 überprüft, indem wir die rechnerische Richtigkeit und die Ableitung des Vermögensnachweises aus der Buchführung des DSZ – Deutsches Stiftungszentrum im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. nachvollzogen haben.
2. Wir haben sämtliche im Vermögensnachweis angegebenen Buchwerte für die in dem angefügten Vermögensnachweis benannte selbständige Stiftung mit den entsprechenden Beträgen aus dem System Agresso der DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH verglichen.
3. Wir haben sämtliche im Vermögensnachweis angegebenen Kurswerte der Wertpapiere für die in dem angefügten Vermögensnachweis benannte selbständige Stiftung mit den entsprechenden Beträgen aus dem System FIRST und ergänzenden Unterlagen der DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH verglichen.

Im Folgenden geben wir unsere Feststellungen wieder:

- a. In Bezug auf Punkt 1 haben wir festgestellt, dass der Vermögensnachweis ordnungsgemäß erstellt und aus der Buchführung des DSZ – Deutsches Stiftungszentrum im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. abgeleitet worden ist.
- b. In Bezug auf Punkt 2 erwiesen sich die verglichenen Beträge als übereinstimmend.
- c. In Bezug auf Punkt 3 erwiesen sich die verglichenen Beträge als übereinstimmend.

Die Jahresabschlüsse der DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH, Essen, und des Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V., Essen, werden von uns in entsprechender Anwendung des § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft. Die Prüfung der Jahresabschlüsse der DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH und des Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. zum 31. Dezember 2024 waren zum Zeitpunkt unserer Untersuchungshandlungen noch nicht abgeschlossen. Die Jahresabschlüsse der DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH, Essen, und des Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. zum 31. Dezember 2023 sind am 24. Mai 2024 bzw. 14. Mai 2024 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Diese Berichterstattung bezieht sich nur auf die oben dargestellten Untersuchungshandlungen und erstreckt sich nicht auf die Jahresabschlüsse der DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH, Essen, und des Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V., Essen.

Überdies weisen wir darauf hin, dass unsere Berichterstattung keine Neuerteilung unseres Bestätigungsvermerks darstellt und eine Bezugnahme auf unseren Bestätigungsvermerk ausschließlich Identifikationszwecken dient. Ferner machen wir darauf aufmerksam, dass wir keine gesonderte Prüfung des Buchwertes des Gesamtvermögens sowie der Beträge aus den Systemen Agresso und FIRST für die in dem angefügten Vermögensnachweis benannte selbständige Stiftung vorgenommen haben und eine Prüfung des Buchwertes auch nicht Gegenstand der von uns durchgeföhrten Abschlussprüfung war. Wir weisen weiter darauf hin, dass der jeweilige Empfänger unserer Berichterstattung nicht in den Schutzbereich unseres Vertrages hinsichtlich der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einbezogen wird.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistung für die DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 (Anlage 2) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Bericht enthaltenen Information bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Mit freundlichen Grüßen

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

M. Giorgini
Mirjam Giorgini
26.02.2025

Giorgini
Wirtschaftsprüferin

Schumacher
Holger Schumacher
26.02.2025

Schumacher
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Vermögensnachweis zum 31. Dezember 2024

Anlage 1

Allgemeine Auftragsbedingungen

Anlage 2

Anlagen

Anlage 1
Vermögensnachweis
zum 31. Dezember 2024

Schwarz-Schilling-Stiftung

S0317

Vermögensnachweis zum 31.12.2024

| | 31.12.2024 | 31.12.2023 |
|--|-------------------|-------------------|
| Grundstockkapital | | |
| Errichtungskapital am 01.01. | 200.000,00 | 200.000,00 |
| Kapitalveränderung | | |
| Zugang | 0,00 | 0,00 |
| Entnahme aus dem Errichtungskapital | 0,00 | 0,00 |
| Auszahlung | 0,00 | 0,00 |
| Errichtungskapital zum Stichtag | 200.000,00 | 200.000,00 |
| Zustiftungskapital am 01.01. | 10.225,84 | 10.225,84 |
| Kapitalveränderung | | |
| Zugang | 0,00 | 0,00 |
| Entnahme aus dem Zustiftungskapital | 0,00 | 0,00 |
| Auszahlung | 0,00 | 0,00 |
| Zustiftungskapital zum Stichtag | 10.225,84 | 10.225,84 |
| Zuführungskapital am 01.01. | 0,00 | 0,00 |
| Kapitalveränderung | | |
| Zugang | 0,00 | 0,00 |
| Entnahme aus dem Zuführungskapital | 0,00 | 0,00 |
| Auszahlung | 0,00 | 0,00 |
| Zuführungskapital zum Stichtag | 0,00 | 0,00 |
| Grundstockkapital zum Stichtag | 210.225,84 | 210.225,84 |
| Verbrauchskapital | | |
| Verbrauchskapital am 01.01. | 0,00 | 0,00 |
| Kapitalveränderung | | |
| Zugang | 0,00 | 0,00 |
| Entnahme aus dem Verbrauchskapital | 0,00 | 0,00 |
| Auszahlung | 0,00 | 0,00 |
| Verbrauchskapital zum Stichtag | 0,00 | 0,00 |
| Kapitalrücklage | | |
| Kapitalrücklage am 01.01. | 0,00 | 0,00 |
| Kapitalveränderung | | |
| Zugang | 0,00 | 0,00 |
| Entnahme aus der Kapitalrücklage | 0,00 | 0,00 |
| Auszahlung | 0,00 | 0,00 |
| Kapitalrücklage zum Stichtag | 0,00 | 0,00 |

Schwarz-Schilling-Stiftung

S0317

Vermögensnachweis zum 31.12.2024

| Umschichtungsergebnis | 31.12.2024 | 31.12.2023 |
|---|-------------------|-------------------|
| Umschichtungsergebnis am 01.01. | -50.231,07 | -50.148,57 |
| Veräußerungsgewinne | 5.942,92 | 0,00 |
| Veräußerungsverluste | 0,00 | 0,00 |
| Zuschreibungen | 11,79 | 0,00 |
| Abschreibungen | -286,89 | -82,50 |
| Umschichtungsergebnis zum Stichtag | -44.563,25 | -50.231,07 |

Freie Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO

| | | |
|---|------------------|------------------|
| Freie Rücklage am 01.01. | 55.657,67 | 49.507,67 |
| Einstellung Rücklage | | |
| Einstellung lfd. Jahr | 1.000,00 | 3.050,00 |
| Einstellung Vorjahre | 0,00 | 3.100,00 |
| Entnahmen Rücklage | | |
| Zur Zuführung zum Stiftungskapital | 0,00 | 0,00 |
| Zur Zuführung zu den Stiftungsmitteln | 0,00 | 0,00 |
| Freie Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO | 56.657,67 | 55.657,67 |

222.320,26 215.652,44

Schwarz-Schilling-Stiftung

S0317

Vermögensnachweis zum 31.12.2024

| Stiftungsmittel | 31.12.2024 | 31.12.2023 |
|---|-------------------|-------------------|
| Stiftungsmittel am 01.01. | 7.267,01 | 2.054,20 |
| Veränderung Stiftungsmittel | | |
| Zugänge | | |
| Zuwendungen zur unmittelbaren Vergabe | 10.000,00 | 30.500,00 |
| Zuwendungen Projektförderung | 0,00 | 0,00 |
| Zinsen / Dividenden | 2.579,20 | 3.146,25 |
| Entnahme a.d.freien Rückl. §62 Abs. 1 AO | 0,00 | 0,00 |
| Sonstiges | 0,00 | 0,00 |
| Zugänge | 12.579,20 | 33.646,25 |
| Abgänge | | |
| Satzungsmäßige Leistungen | -11.362,40 | -17.206,63 |
| Zinsen und Bankgebühren | -488,73 | -435,81 |
| Einstellung i.d. freie Rückl. §62 Abs. 1 AO | -1.000,00 | -3.050,00 |
| Einstellung gem. § 62 Abs. 1 AO Vorjahr | 0,00 | -3.100,00 |
| Verwaltungsentgelt | -4.641,00 | -4.641,00 |
| Abgänge | -17.492,13 | -28.433,44 |
| Stiftungsmittel zum Stichtag | 2.354,08 | 7.267,01 |
| Veränderung Stiftungsmittel | -4.912,93 | 5.212,81 |
| Buchwert Gesamtvermögen | 224.674,34 | 222.919,45 |
| nachrichtlich Kurswert, Wertpapiere | 220.756,59 | 176.779,38 |
| nachrichtlich Kurswert, Gesamtvermögen | 247.931,25 | 236.439,78 |

Anlage 2

Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Vermögensaufstellung

Bewertung vom 31.12.2024

| | Buchwert in € | | | | Kurswert in € | | | | |
|-------------------|---------------|----------|------------|----------|---------------|--------|------------|------------|----------|
| | 01.01.2024 | | 31.12.2024 | | 01.01.2024 | | 31.12.2024 | | |
| | Euro | Anteil % | Euro | Anteil % | | Euro | Anteil % | Euro | Anteil % |
| Anleihen | 33.000,00 | 14,80 | 140.228,64 | 62,41 | 32.805,30 | 13,87 | | 140.638,04 | 56,72 |
| Investmentfonds | 130.259,05 | 58,43 | 57.271,04 | 25,49 | 143.974,08 | 60,89 | | 80.118,55 | 32,31 |
| Summe Wertpapiere | 163.259,05 | 73,24 | 197.499,68 | 87,90 | 176.779,38 | 74,77 | | 220.756,59 | 89,04 |
| Kontokorrent | 59.660,40 | 26,76 | 27.174,66 | 12,10 | 59.660,40 | 25,23 | | 27.174,66 | 10,96 |
| Gesamtvermögen | 222.919,45 | 100,00 | 224.674,34 | 100,00 | 236.439,78 | 100,00 | | 247.931,25 | 100,00 |

Die Performance zeigt die Wertentwicklung des Wertpapiervermögens (einschließlich Ertragsausschüttungen) für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2024 und liegt bei 9,8 %.

Vermögensaufstellung

Bewertung vom 31.12.2024

| | Zinssatz | WKN/ Kto.Nr. | Währ. | Fällig | Stück / nominal | Einstands-kurs | Buchwert (BW) | Tageskurs/ Devisenkurs | Währ. Betrag | Kurswert (KW) | rechnerische Differenz (KW zu BW) |
|--|----------|-----------------|-------|----------|--------------------|----------------|------------------|---------------------------|-------------------|-------------------|--------------------------------------|
| | | | | | | | | | | in EUR | in % |
| Anleihen | | | | | | | | | | | |
| 3% Europäische Union EO-MTN 11(26) | 3,000 | A1GVVF | EUR | 04.09.26 | 15.000,00 | 100,952600 | 15.142,89 | 101,390000 | 15.208,50 | 65,61 | 0,43 |
| 1,75% SAP SE MTN 14(27) | 1,750 | A13SL3 | EUR | 22.02.27 | 20.000,00 | 99,041950 | 19.808,39 | 98,999000 | 19.799,80 | -8,59 | -0,04 |
| 1,5% Volkswagen Leasing MTN 19(26) | 1,500 | A2GSFX | EUR | 19.06.26 | 20.000,00 | 96,821750 | 19.364,35 | 97,700000 | 19.540,00 | 175,65 | 0,91 |
| 3,5% Nestle Finance Int Ltd. EO-MTN 23(27) | 3,500 | A3LE6U | EUR | 13.12.27 | 15.000,00 | 102,392600 | 15.358,89 | 102,532000 | 15.379,80 | 20,91 | 0,14 |
| 3,25% BMW Finance N.V. EO-MTN 23(26) | 3,250 | A3LHZP | EUR | 22.11.26 | 20.000,00 | 101,145800 | 20.170,40 | 100,852000 | 20.170,40 | - | - |
| 2,125% RWE AG MTN 22(26) | 2,125 | A30VJF | EUR | 25.05.26 | 20.000,00 | 98,273900 | 19.654,78 | 99,053000 | 19.810,60 | 155,82 | 0,79 |
| 3,5% Bayerische Landesbank MTN 23(27) | 3,500 | BLB6J0 | EUR | 11.01.27 | 15.000,00 | 102,011600 | 15.291,00 | 101,940000 | 15.291,00 | - | - |
| 5,625 % BRD Anl.v. 98/2028 | 5,625 | 113506 | EUR | 04.01.28 | 14.000,00 | 111,823786 | 15.437,94 | 110,271000 | 15.437,94 | - | - |
| | | | | | | | | Summe Anleihen | 140.228,64 | 140.638,04 | 0,29 |
| Investmentfonds | | | | | | | | | | | |
| D&R Invest - Rendite Aktiv C | | A0Q2RP | EUR | | 18,70 | 68,506737 | 1.013,76 | 54,200000 | 1.013,76 | - | - |
| D&R Globalance Zukunftsbewegter Aktien | | A2DHT5 | EUR | | 400,00 | 114,740000 | 45.896,00 | 171,640000 | 68.656,00 | 22.760,00 | 49,59 |
| DWS Vermögensbildungsfonds I LD | | 847652 | EUR | | 33,00 | 313,978182 | 10.361,28 | 316,630000 | 10.448,79 | 87,51 | 0,84 |

Schwarz-Schilling-Stiftung

Die beiden letzten Spalten stellen keine Performancezahl dar, sondern zeigen vielmehr die Differenz des Kurswertes zum Buchwert.

Satzungsmäßige Leistungen 2024

| Projekttyp | Projektnr | Projektname | Ausgezahlt | Bewilligungsempfänger |
|-------------------|-----------|-------------------------|------------------|--------------------------------|
| Verwaltung | 10001 | Allg. Verwaltungskosten | 71,39 | |
| Verwaltung | 10002 | Gehälter | 1.510,93 | |
| | | | <u>1.582,32</u> | |
| | | | | <u>Verwaltung Summe</u> |
| Sonstiges Projekt | 10005 | Reisekosten | 154,60 | |
| Sonstiges Projekt | 10016 | Round Table 2024 | 9.625,48 | |
| | | | <u>9.780,08</u> | <u>Sonstiges Projekt Summe</u> |
| | | | <u>11.362,40</u> | <u>Gesamt</u> |